
Sondervereinbarung zur agilen Softwareentwicklung

Vorrangige Regelungen zum EVB-IT Systemvertrag

zwischen

**Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)**

(Auftraggeber)

und

Auftragnehmer

- Auftraggeberin und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „Parteien“ -

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Rangfolge	3
2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang.....	3
3. Agile Vorgehensweise.....	4
4. Vergütung	6
5. Abnahme	7
6. Laufzeit und Kündigung	7
7. Gewährleistung	8
8. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin.....	8
9. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte	9
10. Vergaberechtliche Hinweise	9
11. Schlussbestimmungen	9

Präambel:

- (A) Die Parteien haben einen EVB-IT-Systemvertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems (nachfolgend „Basisvertrag“) geschlossen, der die Weiterentwicklung und den Ausbau der digitalen Beteiligungsplattform „mitwirken.gov.de“ sowie die Umsetzung einer Progressive Web App (PWA) zum Gegenstand hat.
- (B) Die Leistungserbringung soll nach agilen Methoden, insbesondere unter Anwendung des Scrum-Frameworks, in iterativen Entwicklungszyklen (Sprints) erfolgen.
- (C) Da der Basisvertrag auf einem klassischen werkvertraglichen Ansatz mit einheitlicher Gesamtabnahme basiert und die Besonderheiten agiler Softwareentwicklung nicht hinreichend abbildet, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Sonderregelungen.
- (D) Diese Sondervereinbarung geht dem Basisvertrag als Lex Specialis vor, soweit ihre Regelungen von denen des Basisvertrags oder der EVB-IT System-AGB abweichen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1 Diese Sondervereinbarung gilt für sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Weiterentwicklung und zum Ausbau der Beteiligungsplattform sowie zur Umsetzung der PWA nach agilen Methoden erbringt.
- 1.2 Diese Sondervereinbarung gehen dem EVB-IT-Systemvertrag (nachfolgend auch „**Basisvertrag**“) und den EVB-IT System-AGB vor, soweit sie abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten. Im Übrigen gelten der EVB-IT-Systemvertrag und die EVB-IT System-AGB unverändert fort. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ist wie folgt:
 - (a) diese Sondervereinbarung zur agilen Softwareentwicklung
 - (b) der Basisvertrag einschließlich seiner Anlagen
 - (c) die EVB-IT-System AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
 - (d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sondervereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Abweichend von Nr. 1.1 des Basisvertrags schuldet der Auftragnehmer nicht die Erstellung eines vorab abschließend definierten Gesamtsystems als einheitlichen Werkerfolg, sondern die iterative und inkrementelle Entwicklung von Softwarefunktionalitäten auf Grundlage der

Leistungsbeschreibung (Anlage 2) unter Anwendung agiler Methoden gemäß Ziffer 3 dieser Sondervereinbarung.

- 2.2 Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die folgenden, in der Leistungsbeschreibung näher spezifizierten Leistungsbereiche:
- (a) den funktionalen Ausbau der Plattform, einschließlich der Optimierung und Erweiterung bestehender Funktionen sowie der Entwicklung neuer Module;
 - (b) den nutzerzentrierten Ausbau durch kontinuierliche Einbindung relevanter Zielgruppen sowie die Durchführung von Research-, Testing- und Feedbackformaten;
 - (c) den technischen Ausbau und die Optimierung der Plattform einschließlich Performance-Verbesserungen, Skalierbarkeit, Wartbarkeit und Barrierefreiheit;
 - (d) die Entwicklung einer Progressive Web App (PWA) auf gemeinsamer Codebasis einschließlich Integration nativer Gerätefunktionen und Veröffentlichung in relevanten App-Stores;
 - (e) begleitende Leistungen wie Projektmanagement, Qualitätssicherung und marketingunterstützende Maßnahmen.
- 2.3 Die konkrete Ausgestaltung und Priorisierung der in Ziffer 2.2 genannten Leistungsbereiche erfolgt im Rahmen der agilen Vorgehensweise über das Product Backlog gemäß Ziffer 3.4 dieser Sondervereinbarung. Die Leistungsbeschreibung definiert den Rahmen des Gesamtleistungsumfangs. Die detaillierte Spezifikation der einzelnen Funktionalitäten erfolgt im laufenden Projekt durch die Formulierung von User Stories und Akzeptanzkriterien.
- 2.4 Der werkvertragliche Charakter des Basisvertrags bleibt insoweit bestehen, als der Auftragnehmer für jedes Sprint-Inkrement einen vertragsgemäßen Erfolg schuldet, der sich nach den jeweils für den Sprint vereinbarten Anforderungen (Sprint Backlog) und den festgelegten Akzeptanzkriterien bemisst. Die Gesamtleistung des Auftragnehmers besteht in der Summe der abgenommenen Sprint-Inkremente.

3. Agile Vorgehensweise

3.1 Vorgehensmodell

Abweichend von Nr. 2.3 des Basisvertrags erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen auf Grundlage des Scrum-Frameworks. Die Parteien können einvernehmlich ergänzende oder abweichende agile Praktiken vereinbaren, soweit diese den Grundsätzen der iterativen, inkrementellen und nutzerzentrierten Entwicklung entsprechen.

3.2 Rollenverteilung

Für die agile Zusammenarbeit werden folgende Rollen festgelegt:

(a) Product Owner (Auftraggeberseite):

Die Auftraggeberin benennt eine fachlich verantwortliche Person als Product Owner. Der Product Owner ist für die Pflege und Priorisierung des Product Backlogs verantwortlich und entscheidet über die fachliche Abnahme der Sprint-Ergebnisse. Der Product Owner ist Ansprechperson für fachliche Rückfragen des Entwicklungsteams und steht während der Sprintdauer für Abstimmungen zur Verfügung.

(b) Scrum Master (Auftragnehmerseite):

Der Auftragnehmer benennt einen Scrum Master, der die Einhaltung der agilen Prozesse sicherstellt, Hindernisse beseitigt und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien moderiert.

(c) Entwicklungsteam (Auftragnehmerseite):

Der Auftragnehmer stellt ein interdisziplinäres Entwicklungsteam bereit, das die vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich umsetzt. Die Zusammensetzung des Teams ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers und den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Wesentliche Änderungen in der Teamzusammensetzung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und sind als Schlüsselpositionen gemäß Nr. 11.2 des Basisvertrags zu behandeln.

3.3 *Sprintstruktur*

Die Leistungserbringung erfolgt in aufeinanderfolgenden Sprints mit einer Regelsprintdauer von zwei (2) Wochen. Die Parteien können die Sprintdauer einvernehmlich anpassen, sofern dies aus fachlichen oder organisatorischen Gründen geboten ist.

Jeder Sprint umfasst mindestens die folgenden Elemente:

(a) Sprint Planning:

Zu Beginn jedes Sprints wählen der Product Owner und das Entwicklungsteam gemeinsam die umzusetzenden Backlog-Einträge aus und erstellen das Sprint Backlog. Die Auswahl orientiert sich an der Priorisierung des Product Backlogs und der Umsetzungskapazität des Teams.

(b) Daily Stand-up:

Das Entwicklungsteam führt während des Sprints tägliche Kurzbesprechungen durch, um den Fortschritt zu synchronisieren und Hindernisse zu identifizieren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, an den Daily Stand-ups teilzunehmen.

(c) Sprint Review:

Am Ende jedes Sprints stellt das Entwicklungsteam die fertiggestellten Ergebnisse dem Product Owner und weiteren Stakeholdern der Auftraggeberin vor. Das Sprint Review dient zugleich als Grundlage für die Abnahmeentscheidung gemäß Ziffer 5 dieser Sondervereinbarung.

(d) Sprint Retrospektive:

Die Parteien führen nach jedem Sprint eine Retrospektive durch, um die Zusammenarbeit und die Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Retrospektive werden dokumentiert und fließen in die Gestaltung der folgenden Sprints ein.

3.4 *Product Backlog*

Abweichend von Nr. 9 des Basisvertrags (Termin- und Leistungsplan) tritt das Product Backlog an die Stelle eines statischen Termin- und Leistungsplans. Das Product Backlog enthält alle bekannten Anforderungen in Form von User Stories oder vergleichbaren Formaten und wird vom Product Owner der Auftraggeberin priorisiert und fortlaufend gepflegt. Die Neupriorisierung oder Ergänzung von Backlog-Einträgen stellt kein Änderungsverlangen (Change Request) im Sinne von Nr. 11.4 des Basisvertrags dar, soweit sich die Änderung im Rahmen des in Ziffer 2.2 definierten Leistungsumfangs bewegt. Anforderungen, die den in Ziff.

2.2 definierten Leistungsumfang überschreiten, sind als Änderungsverlangen gemäß Nr. 11.4 des Basisvertrags zu behandeln.

3.5 *Definition of Done*

Die Parteien vereinbaren zu Projektbeginn eine „Definition of Done“ (DoD), die die Qualitätsanforderungen definiert, die jedes Sprint-Inkrement erfüllen muss, bevor es als fertiggestellt gilt. Die DoD umfasst mindestens die folgenden Kriterien:

- (a) Umsetzung gemäß den vereinbarten Akzeptanzkriterien der jeweiligen User Stories;
- (b) erfolgreiche Durchführung automatisierter und manueller Tests;
- (c) Einhaltung der vereinbarten Coding-Standards und Richtlinien zur Barrierefreiheit;
- (d) Aktualisierung der technischen Dokumentation;
- (e) erfolgreiche Integration in die bestehende Systemumgebung.

Die DoD kann im Laufe des Projekts einvernehmlich angepasst werden.

3.6 *Abstimmung und Kommunikation*

Ergänzend zu den in Ziffer 3.3 genannten Scrum-Schritten findet mindestens ein wöchentlicher Jour Fixe zwischen den Projektverantwortlichen beider Parteien statt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich digital. Präsenztermine können bei Bedarf vereinbart werden.

4. Vergütung

- 4.1 Abweichend von Nr. 1.2 des Basisvertrags erfolgt die Vergütung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der in Nr. 8.1 des Basisvertrags vereinbarten Personalkategorien und Stundensätze (Zeit- und Materialbasis). Die vereinbarten Stundensätze sind Festpreise für die Vertragslaufzeit.
- 4.2 Die Gesamtvergütung für sämtliche Leistungen nach dieser Sondervereinbarung ist auf einen Höchstbetrag von [Betrag] Euro (netto) begrenzt. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, den Höchstbetrag auszuschöpfen. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf ein bestimmtes Auftragsvolumen zu; die Vergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.3 Der Auftragnehmer rechnet die erbrachten Leistungen sprintweise ab. Jede Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten: den Abrechnungszeitraum (Sprint-Nummer und Zeitraum), eine Aufschlüsselung der geleisteten Stunden nach Personalkategorien, die der Abrechnung zugrunde liegenden Leistungsnachweise (Timesheets), den Bezug zu den im jeweiligen Sprint bearbeiteten Backlog-Einträgen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Sprints und nach Vorliegen der Sprintabnahme gemäß Ziffer 5.2 dieser Sondervereinbarung.
- 4.4 Der Auftragnehmer führt tagesaktuelle Leistungsnachweise, aus denen die eingesetzten Personen, deren Personalkategorien, die geleisteten Stunden und die bearbeiteten Aufgaben

hervorgehen. Die Leistungsnachweise werden der Auftraggeberin spätestens mit der Rechnung vorgelegt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungsnachweise jederzeit einzusehen.

- 4.5 Rechnungen sind elektronisch im Sinne der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) einzureichen. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Nr. 10 des Basisvertrags.

5. Abnahme

- 5.1 Abweichend von Nr. 14 des Basisvertrags und Ziffer 12 der EVB-IT System-AGB erfolgt die Abnahme nicht als einmalige Gesamtabnahme, sondern als sprintbezogene Abnahme der jeweils im Sprint fertiggestellten Inkremente (Sprintabnahme).
- 5.2 Nach Abschluss des Sprint Reviews gemäß Ziff. 2.3 erklärt der Product Owner der Auftraggeberin innerhalb von fünf (5) Werktagen die Abnahme oder die Verweigerung der Abnahme des Sprint-Inkrement. Gibt der Product Owner innerhalb der vorgenannten Frist keine Erklärung ab und liegen keine Mängel vor, die der Abnahme entgegenstehen, gilt das Sprint-Inkrement als abgenommen, sofern der Auftragnehmer die Auftraggeberin bei Vorlage des Inkrements auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 5.3 Ein Sprint-Inkrement ist abnahmefähig, wenn es die Anforderungen des Sprint Backlogs erfüllt, die vereinbarten Akzeptanzkriterien der bearbeiteten User Stories einhält und der Definition of Done gemäß Ziffer 3.5 entspricht.
- 5.4 Die Auftraggeberin kann die Abnahme unter Vorbehalt erklären, sofern nur unwesentliche Mängel vorliegen. In diesem Fall dokumentiert der Product Owner die beanstandeten Mängel. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb des nächstfolgenden Sprints zu beseitigen, sofern die Parteien keinen anderen Zeitrahmen vereinbaren.
- 5.5 Die Abnahme kann verweigert werden, wenn das Sprint-Inkrement wesentliche Mängel aufweist, die die bestimmungsgemäße Verwendung erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall dokumentiert der Product Owner die Mängel und setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Der Auftragnehmer hat das mangelhafte Inkrement innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern und erneut zur Abnahme vorzulegen.
- 5.6 Nach Abschluss aller Sprints oder bei Erreichen der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6.1 erfolgt eine abschließende Gesamtabnahme, die sich auf die Gesamtfunktionalität der Plattform einschließlich der PWA erstreckt. Die Gesamtabnahme setzt voraus, dass alle Sprint-Inkremente abgenommen wurden und die Integration der Inkremente in die Gesamtplattform die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt. Für die Gesamtabnahme gilt eine Funktionsprüfungsfrist von vierzehn (14) Werktagen.
- 5.7 Sämtliche Sprintabnahmen und die Gesamtabnahme sind schriftlich oder in Textform zu dokumentieren. Die Abnahmeprotokolle enthalten mindestens den Abnahmegegenstand, das Ergebnis der Abnahme, etwaige Mängelvorbehalte und das Datum der Abnahmeerklärung.

6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Die Laufzeit dieser Sondervereinbarung beginnt mit dem Zuschlag und endet am 7. Dezember 2026. Die Parteien können die Laufzeit einvernehmlich schriftlich verlängern, sofern die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Endtermin am 7. Dezember 2026 ist aufgrund des jährlichen Kassenschlusses Anfang

Dezember zwingend; sämtliche Leistungen müssen bis zu diesem Termin erbracht und abgerechnet sein.

- 6.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Sondervereinbarung sowie den Basisvertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines laufenden Sprints ordentlich zu kündigen, ohne dass es eines besonderen Grundes bedarf. Im Fall der ordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten und abgenommenen Leistungen sowie der im letzten Sprint vor der Kündigung erbrachten, noch nicht abgenommenen Leistungen, soweit diese verwertbar sind.
- 6.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn: a) der Auftragnehmer in zwei aufeinanderfolgenden Sprints die vereinbarten Sprint-Ziele wesentlich verfehlt und die Ursache hierfür nicht nachweislich im Verantwortungsbereich der Auftraggeberin liegt, b) der Auftragnehmer die vereinbarte Teamzusammensetzung ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin wesentlich ändert und die Qualität der Leistungserbringung dadurch erheblich beeinträchtigt wird, c) Umstände eintreten, die die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Sinne der §§ 123, 124 GWB in Frage stellen.
- 6.4 Das freie Kündigungsrecht der Auftraggeberin gemäß § 648 BGB bleibt unberührt. Im Falle einer solchen Kündigung gelten die Regelungen des Basisvertrags (Nr. 18.7) und, soweit dort keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.5 Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin sämtliche bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse, Quellcodes, Dokumentationen, das aktuelle Product Backlog sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Plattform stehenden Daten und Unterlagen vollständig zu übergeben. Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei der Übergabe und einem etwaigen Wechsel zu einem anderen Dienstleister in angemessenem Umfang (Transition-Leistungen). Die Transition-Leistungen werden nach Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen vergütet.

7. Gewährleistung

- 7.1 Abweichend von Nr. 15.1 des Basisvertrags und Ziffer 13.3 der EVB-IT System-AGB beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bezüglich eines Sprint-Inkrementes mit der Sprintabnahme gemäß Ziffer 5.2 dieser Vereinbarung und endet frühestens zwölf (12) Monate nach der Gesamtabnahme gemäß Ziffer 5.6 dieser Vereinbarung.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bezüglich des Gesamtsystems beträgt vierundzwanzig (24) Monate nach der Gesamtabnahme, sofern in Nr. 15.1 des Basisvertrags keine längere Frist vereinbart ist. Für Rechtsmängel an Individualsoftware gelten die Fristen der Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB.
- 7.3 Unabhängig von der Sprintabnahme haftet der Auftragnehmer dafür, dass die einzelnen Sprint-Inkrementen in der Gesamtplattform ordnungsgemäß zusammenwirken. Mängel, die sich erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Inkremente ergeben (Integrationsmängel), werden so behandelt, als wären sie bei der Gesamtabnahme festgestellt worden.

8. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

- 8.1 Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die für die agile Vorgehensweise erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Benennung und dauerhafte Verfügbarkeit eines Product Owners mit Entscheidungskompetenz, die zeitnahe Priorisierung und Pflege des Product Backlogs, die Teilnahme an den Sprint-Zeremonien (Sprint Planning, Sprint Review, Retrospektive) sowie am wöchentlichen Jour Fixe, die Bereitstellung

von Testdaten, Testzugängen und Testumgebungen, die fristgemäße Erklärung der Sprintabnahme gemäß Ziffer 5.2.

- 8.2 Kommt die Auftraggeberin ihren Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und verzögert sich dadurch die Leistungserbringung des Auftragnehmers, verlängern sich die vereinbarten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich auf drohende Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung hinzuweisen.

9. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- 9.1 Die Regelungen des Basisvertrags zu Nutzungsrechten an Individualsoftware (Nr. 4.5.3) und zur Erstellung des Gesamtsystems (Nr. 4.7) gelten entsprechend für jedes Sprint-Inkrement. Die Nutzungsrechte an einem Sprint-Inkrement gehen mit der jeweiligen Sprintabnahme auf die Auftraggeberin über.
- 9.2 Der Auftragnehmer übergibt den Quellcode der erstellten Software fortlaufend, spätestens zum Ende eines jeden Sprints, in das von der Auftraggeberin bezeichnete Software-Repository. Sofern im Basisvertrag (Nr. 18.2.1) eine Hinterlegung des Quellcodes vereinbart ist, gilt diese Pflicht als durch die fortlaufende Übergabe erfüllt.

10. Vergaberechtliche Hinweise

- 10.1 Diese Sondervereinbarung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die Vergabe unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel erfolgt.
- 10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Angebotsabgabe ein schlüssiges Konzept zur Organisation, Steuerung und Umsetzung der Leistungen über den gesamten Leistungszeitraum vorzulegen, das die agile Vorgehensweise und die in Ziffer 3 beschriebene Sprintstruktur berücksichtigt.
- 10.3 Die Vergütung nach Aufwand (Ziffer 4.1) mit Budgetobergrenze (Ziffer 4.2) ist vergaberechtlich als Rahmenvertrag nach § 21 VgV mit einem Höchstwert zu qualifizieren. Die Angabe des geschätzten Auftragswertes in den Vergabeunterlagen erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen Schätzung gemäß § 3 VgV.
- 10.4 Soweit die agile Vorgehensweise eine erst im Projektverlauf konkretisierte Leistungsbeschreibung bedingt (vgl. Ziffer 3.3), stellt dies keine unzulässige Unbestimmtheit des Leistungsgegenstandes dar, sofern der Rahmen des Leistungsumfangs (Ziffer 2.2) und die Vergütungsobergrenzen (Ziffer 4.2) in den Vergabeunterlagen transparent und diskriminierungsfrei beschrieben werden (vgl. § 121 GWB, § 31 VgV).

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Sondervereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.
- 11.2 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz der Auftraggeberin, soweit die Leistungen nicht vertragsgemäß an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- 11.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit ist der Gerichtsstand am Sitz des Auftraggebers (Bonn) ausschließlich vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des

Auftragnehmers zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.5 Im Übrigen gelten die weiteren Vereinbarungen des Basisvertrags (Nr. 18) und der EVB-IT System-AGB.

[Ort], [Datum]

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Auftragnehmer

vertreten durch [...]
